

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsmitglieder!



Verein Fürstenschlag-
Altdorf e.V.



Einladung
zur
Jahreshauptversammlung
des
Fürstenschlagvereins 2022

Die Vorstandschaft des Fürstenschlagvereins Altdorf e.V. möchte Sie mit diesem Rundschreiben herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am

Montag, den 30. Mai 2022 um 19.30 Uhr
in den Sportpark, Heumannstraße in Altdorf

einladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Jahresrückblicke auf die Jahre 2019, 2020 und 2021 durch den 2. Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters (Jahresabschlüsse 2019, 2020 + 2021)
5. Bericht der Kassenprüfer (Jahresabschlüsse 2019, 2020 + 2021)
6. Entlastung der Vorstandschaft (Jahresabschlüsse 2019, 2020 + 2021)
7. Wahl eines Wahlausschusses
8. Durchführung der satzungsgemäßen Neuwahlen des Vorstands
9. Haushaltentwurf und Vorschau für das Jahr 2022
10. Fragen an den Bürgermeister Martin Tabor
11. Anträge, Wünsche, Sonstiges

Anträge (nach §7 nur schriftlich), Vorschläge und Fragen an den Bürgermeister sind bis zum 25. Mai 2022 entweder schriftlich oder telefonisch bei Herrn Graf (*1. Vorsitzender*) oder bei Herrn Hajek (*Stellvertreter, Pfälzer Str. 15, Tel.:09187-902492*) oder per Email an info@fuerstenschlag-verein.de einzureichen.

Hinweise:

- Es gelten die tagesaktuellen Hygienemaßnahmen (Corona-Regeln).
- Jedes eingetragene Mitglied erhält für diesen Abend einen Verzehrbon in Höhe von 5.- Euro.

Mit Ihrer Anwesenheit zeigen Sie uns, dass Sie an unserem Verein interessiert sind.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Bitte halten Sie sich diesen wichtigen Termin für uns frei!!!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Reiner Graf
(1. Vorsitzender)

Formaler Hinweis: Diese Einladung gilt gleichzeitig für eine ggf. notwendige Folgeversammlung. Diese muss einberufen werden, wenn die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist (laut §4 unserer Satzung müssen mindestens 20% der Mitglieder anwesend sein). Die Folgeversammlung beginnt unmittelbar nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Damit wird die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt, da in dieser Folgeversammlung keine minimale Teilnehmerzahl zu beachten ist.